

sowie auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung, das Recht auf Freizeit und Erholung, das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, das Recht auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen sowie auf Fürsorge der Gesellschaft bei Invalidität, im Alter und bei Mutterschaft. Ebenso legt das A. Rechte und Pflichten der Betriebe fest, die es ihnen ermöglichen, ihre Verantwortung als wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheiten der materiellen Produktion wahrzunehmen. Den Produktionsbetrieben wie auch den staatlichen Organen und Einrichtungen, den gesellschaftlichen Organisationen sowie anderen Betrieben, die Werkstätige als Arbeiter und Angestellte einstellen, werden die dazu notwendigen Rechte und Pflichten übertragen, um allseitig die sozialistischen Züge der Arbeitsverhältnisse zu entwickeln und die von der Gesellschaft übertragenen Aufgaben lösen zu können. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung und Anwendung des A. ist die Tätigkeit des FDGB als umfassender Klassenorganisation und Interessenvertreter der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. Die Gewerkschaften wirken aktiv an der Gestaltung des A. mit. Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative und haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen. Dabei handelt es sich insbesondere um die → *Rahmenkollektivverträge* sowie die → *Betriebskollektivverträge*. Grundlegendes Gesetzeswerk auf dem Gebiete des A. ist das Gesetzbuch der Arbeit (GBA). Zu seiner Verwirklichung sowie zur rechtlichen Verankerung der seit seinem Erlaß erreichten Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Angestellten dienen eine Viel-

zahl von Gesetzen, Beschlüssen, Verordnungen und Anordnungen sowie Rahmenkollektivverträge. Jeder Betrieb besitzt eine → *Arbeitsordnung* und einen Betriebskollektivvertrag. Die inhaltliche Höherentwicklung des sozialistischen A. und die Verbesserung seiner Überschaubarkeit und Handhabbarkeit sind ein ständiges Anliegen der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates. Da das A. auf den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung beruht und dem Willen sowie den Interessen der Arbeiterklasse entspricht, wird es in der Regel von den Arbeitern und Angestellten in den Betrieben freiwillig und bewußt eingehalten. Damit auftretende A.skonflikte unter Herstellung der grundlegenden Interessenübereinstimmung auf dem Boden der Gesetzmäßigkeit geklärt werden, enthält das A. hierfür die notwendigen Vorschriften. Dabei handelt es sich sowohl um die Normen über die immer engere Verbindung der Einzelleitung mit der Teilnahme der Werkstätigen und ihrer Gewerkschaften als auch über die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten durch die gesellschaftlichen und staatlichen Gerichte.

Arbeitsrechtsverhältnis: durch den sozialistischen Staat unter Mitwirkung der Gewerkschaften vom sozialistischen → *Arbeitsrecht* geregelte gesellschaftliche Beziehungen (Arbeitsverhältnisse) der Arbeiter, Angestellten, Angehörigen der Intelligenz (Werkstätige im Sinne des Arbeitsrechts) bei der Organisation und Durchführung der Arbeit. Zu den A. gehören wegen ihrer engen Verbindung mit den Mitgliedschafts- und Leitungsverhältnissen nicht die von anderen Rechtszweigen geregelten Arbeitsverhältnisse der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften. Das A. umfaßt die arbeitsrechtlich geregelten gesellschaftlichen Beziehungen, die ein Werkstätiger bei der Verwirklichung seines →